

8 L 628/19.A

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 065/18 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7491986-163,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (Verfahren nach der Dublin III-Verordnung - Überstellung nach Rumänien)

hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat Richterin am Verwaltungsgericht Gey
als Einzelrichterin
der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 24. April 2019

b e s c h l o s s e n :

Der Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vom 15. August 2018 (8 L 1877/18.A) wird geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage 8 K 5375/18.A gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Juni 2018 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e

Der am 22. Februar 2019 sinngemäß gestellte Antrag,

den Beschluss vom 15. August 2018 (8 L 1877/18.A) abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage 8 K 5375/18.A gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Juni 2018 enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen,

hat Erfolg.

Der nach § 80 Abs. 7 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthafte Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung eines nach § 80 Abs. 5 VwGO erlassenen Beschlusses wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO dient nicht in der Art eines Rechtsmittelverfahrens der Überprüfung, ob die vorangegangene Entscheidung - hier der Beschluss vom 3. Juli 2018 im Verfahren 8 K 5357/18.A - formell und materiell richtig ist. Es eröffnet vielmehr die Möglichkeit, einer nachträglichen Abänderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen. Prüfungsmaßstab für die Entscheidung ist daher auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO allein, ob nach der Sach- und Rechtslage zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Asylgesetz - AsylG) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist. Bei einer Entscheidung nach § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO sind mithin dieselben materiellen Gesichtspunkte maßgebend, wie sie im Falle eines erstmaligen Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO gegenwärtig zu gelten hätten.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 10. März 2011 – 8 VR 2/11 –, vom 25. August 2008 – 2 VR 1.08 – sowie vom 21. Juli 1994 – 4 VR 1/94 –; VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Januar 2019 – 12 L 176/19.A –; jeweils juris.

Nach diesen Maßgaben hat das Gericht nunmehr Anlass, entgegen der gesetzlichen Grundentscheidung in § 75 Abs. 1 AsylG die aufschiebende Wirkung der Klage 8 K 5357/18.A gegen Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes Migration und Flüchtlinge vom 14. Juni 2018 anzuordnen.

Es entspricht nach der gegenüber dem Beschluss vom 15. August 2018 geänderten Sachlage Überwiegendes dafür, dass die Abschiebungsanordnung nach Rumänien nunmehr rechtswidrig ist, weil dieser Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin nicht (mehr) zuständig ist.

Zwar bestand ursprünglich eine Zuständigkeit Rumäniens, wie im Beschluss vom 15. August 2018, auf den Bezug genommen wird, im Einzelnen dargelegt wurde. Die Zuständigkeit ist jedoch gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO wegen Ablaufs der

Überstellungsfrist auf die Antragsgegnerin übergegangen. Nach dieser Vorschrift gilt: Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.

Diese Frist war zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes noch nicht abgelaufen und war daraufhin unterbrochen. Denn die Frist wird bei einem rechtzeitigen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Abschiebungsanordnung kraft Gesetzes unterbrochen (§ 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG) mit dem ablehnenden Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erneut in Lauf gesetzt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 2016 – 1 C 15/15 –, juris, Rdn. 11; OVG NRW, Urteil vom 7. Juli 2016 – 13 A 2238/15.A –, juris, Rdn. 24ff.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung soll dem Mitgliedstaat stets eine zusammenhängende sechsmonatige Überstellungsfrist zuzubilligen sein.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 27. April 2016 – 1 C 24/15 –, juris, Rdn. 18; Urteil vom 26. Mai 2016 – 1 C 15/15 –, juris, Rdn. 11/12; OVG NRW, Urteil vom 7. Juli 2016 – 13 A 2238/15.A –, juris, Rdn. 24.

Gemessen daran wurde die Überstellungsfrist vorliegend mit der Bekanntgabe des ablehnenden Beschlusses vom 15. August 2018 im Verfahren 8 L 1877/18.A erneut in Lauf gesetzt wird. Der Beschluss wurde dem Bundesamt am 21. August 2018 bekanntgegeben. Die Überstellungsfrist lief demnach am 21. Februar 2019 ab.

Die sechsmonatige Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO wurde entgegen der Ansicht des Bundesamtes nicht gemäß Satz 2 der Vorschrift auf 18 Monate verlängert. Nach Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO kann die Frist von sechs Monate höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

Durch die Fristverlängerung soll unter anderem verhindert werden, dass sich der zu überstellende Antragsteller bis zum Ablauf der regulären Überstellungsfrist seiner Überstellung entzieht. Dementsprechend ist Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin III-VO dahin auszulegen, dass ein Antragsteller „flüchtig“ im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat. Der Antragsteller behält jedoch die Möglichkeit, nachzuweisen, dass er diesen Behörden seine Abwesenheit aus stichhaltigen Gründen nicht mitgeteilt hat, und nicht in der Absicht, sich den Behörden zu entziehen.

EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C.163/17 -, juris, Rdn. 70.

In Fällen, in denen dem Antragsteller ein konkreter Überstellungstermin bekannt ist, reicht es bereits aus, dass er sich der Abschiebung entzieht, indem er zum angekündigten Zeitpunkt nicht in seiner Unterkunft angetroffen werden kann.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 28. September 2018 – 12 K 17215/17.A -; Beschlüsse vom 17. Januar 2018 – 12 L 5402/17.A -, vom 15. Mai 2017 - 12 L 2254/17.A – und vom 25. Januar 2017 - 12 L 306/17.A – m.w.N.

Gemessen daran kann in den Fällen des sog. offenen Kirchenasyls entgegen der Ansicht des Bundesamtes nicht davon ausgegangen werden, dass der betreffende Ausländer „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin III-VO ist. Zwar wird das Kirchenasyl in der Regel - und so auch hier - gewählt, um sich einer Abschiebung zu entziehen. Die Möglichkeit der Fristverlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-Verordnung soll als Ausnahme von dem den Fristen des Dublin-Systems zugrundeliegenden Beschleunigungsgrundsatz ein längeres Zuwarten bei der Rücküberstellung ermöglichen, weil ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis die Einhaltung der Frist vereitelt. Ein solches Hindernis besteht beim Kirchenasyl hingegen gerade nicht. Der Staat ist weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Er verzichtet vielmehr bewusst darauf, sein Recht durchzusetzen. Es existiert kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der Umstand, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden davor zurückschrecken, die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten bei Personen im Kirchenasyl auszuschöpfen, also insbesondere auch unmittelbaren Zwang in kirchlichen Räumen anzuwenden, macht die Überstellung nicht unmöglich. Ein in der Sphäre des Antragstellers liegendes Hindernis für den Vollzug der Rücküberstellung, wie insbesondere im Fall der Flucht, ist nicht gegeben.

Ebenso VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Januar 2019 – 12 L 176/19.A -, juris; VG Trier, Beschluss vom 16. Oktober 2018 – 7 L 5184/18.TR -, juris, Rdn. 12/13; VG Würzburg, Urteil vom 29. Januar 2018 – W 1 K 17.50166 -, juris, Rdn. 23; VG München, Beschluss vom 6. Juni 2017 – M 9 S 17.50290 -, juris; vgl. auch Bay. VGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 – 20 ZB 18.50011 -, juris, Rdn. 2 m.w.N.; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23. März 2018 – 1 LA 7/18 -, juris, Rdn. 18 und VG Magdeburg, Urteil vom 12. November 2018 - 8 A 122/18 – juris, Rdn. 16; a.A. VG Bayreuth, Beschluss vom 30. Januar 2019 – B 8 S 19.500007 -, juris.

Gemessen daran war die Antragstellerin allein aufgrund ihres Aufenthalts im Kirchenasyl nicht „flüchtig“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Da sie mit Schriftsatz vom 27. August 2018 sowohl dem Bundesamt als auch der zuständige Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass sie sich ab dem 27. August 2018 in das offene Kirchenasyl unter der im Rubrum genannten Anschrift begeben werde, war dem Bundesamt und der zuständigen Ausländerbehörde der Aufenthaltsort der Antragstellerin bekannt. Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin sich entgegen der Angaben in dem Schriftsatz vom 28. August 2018 nicht unter der dort genannten Adresse im Kirchenasyl aufhielt bzw. aufhält, sind

weder ersichtlich, noch vorgebracht worden. Demgemäß stand der Aufenthalt der Antragstellerin im Kirchenasyl der Realisierung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht entgegen.

Der Umstand, dass sich die Antragstellerin auch nach negativem Abschluss der Härtefall-Prüfung durch das Bundesamt im Kirchenasyl befindet und dieses nicht freiwillig verlassen hat, führt ebenfalls nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung. Denn auch insoweit gilt, dass die Anschrift, unter der sich die Antragstellerin im Kirchenasyl befindet, dem Bundesamt bekannt war und ist.

So z.B. auch VG Düsseldorf, Beschluss vom 21. Januar 2019 – 12 L 176/19.A -, juris.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Gey



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf